

Machtorgan die oberste Volksvertretung (-*■ *Volkskammer der DDR*) steht, die die Grundfragen der Staatspolitik entscheidet. Die ->• *Grundrechte und Grundpflichten der Bürger* sind garantiert.

Reserve: 1. staatliche R. oder R.-fonds: in den sozialistischen Ländern bei volkswirtschaftlichen Leitungsorganen planmäßig gebildete materielle und finanzielle Mittel für die Sicherung des Reproduktionsprozesses bei unvorhergesehenen Störungen. Sie existieren als materielle Sicherheitsbestände bestimmter wichtiger industrieller Rohstoffe, Ausrüstungen und Konsumgüter sowie als finanzielle Mittel. Die staatlichen R. erhöhen die Anpassungs- und Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft und sichern die erforderliche Beweglichkeit der Produktion. 2. innerbetriebliche Produktions-R.: nicht genutzte Möglichkeiten des Betriebes, eine Produktionserhöhung, Qualitätsverbesserung oder Kostensenkung zu erzielen. Diese R. werden insbesondere durch Verbesserung der Produktionsorganisation, der Technologie, durch Entwicklung und bessere Ausnutzung der vorhandenen Technik, Vervollkommnung der Leitungsmethoden, Erhöhung der Qualifikation, Organisierung des sozialistischen Wettbewerbs, Anwendung ökonomischer Hebel, Senkung der Materialverluste usw. erschlossen. 3. örtliche R.: nicht genutzte ökonomische Möglichkeiten im Bereich der örtlichen Staatsorgane (in den Bezirken, Kreisen, Städten und Gemeinden). Das können sein: natürliche Vorkommen (Kies, Lehm u. ä.), Produktionskapazitäten (ungenutzte oder zweckentfremdete Produktionsstätten, Lagerräume, Maschinen u. ä.), Arbeitskräfte, die in für sie geeigneten Bereichen des Arbeitsprozesses eingesetzt werden können. Für die möglichst umfassende und zweckentsprechende planmäßige Nutzung dieser örtlichen R. tragen die örtlichen

Volksvertretungen und deren Räte die Verantwortung.

Reservist: gedienter oder ungedienter wehrpflichtiger Bürger der DDR bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres bzw. Offizier bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres, der entsprechend dem -> *Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht* zur Reserve der -> *Nationalen Volksarmee* gehört. Im Verteidigungsfalle zählen alle Wehrpflichtigen bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres zur Reserve der NVA. Sie wird in die Reserve I und II eingeteilt. Die Reserve I bilden ungediente und gediente Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere (einschließlich Dienstgrad Hauptmann) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr sowie Offiziere ab Dienstgrad Major bis zum vollendeten 60. Lebensjahr. Die Reserve II bilden ungediente und gediente Soldaten und Unteroffiziere ab 36. bis zum vollendeten 50. Lebensjahr sowie Offiziere bis einschließlich Dienstgrad Hauptmann ab 36. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr. Im Rahmen der Wehrpflicht und gemäß der R.enordnung können gediente und ungediente R. zum R.enwehrdienst herangezogen werden. Der R.enwehrdienst dient der Erhöhung der Kampffähigkeit und Einsatzbereitschaft der NVA bzw. der Organe des Wehersatzdienstes. Wehrpflichtige, die noch keinen Grundwehrdienst oder anrechnungsfähigen Wehersatzdienst geleistet haben, können zur Aneignung von militärischen Grundkenntnissen für die Dauer bis zu drei Monaten oder zur Ausbildung als Offizier für die Dauer bis zu sechs Monaten einberufen werden. R., die bereits aktiven oder R.enwehrdienst geleistet haben, können zur Qualifizierung zu Übungen einberufen werden, und zwar Reservegruppe I bis zu drei Monaten im Jahr und Reservegruppe II bis zu zwei Monaten im Jahr. Während der Zugehörigkeit zur Reserve werden Soldaten und Unter-